

Thomas Sören Hoffmann

Einführung in die Praktische Philosophie

Einheit 3:
Exemplarische Konkretionen

Fakultät für
**Kultur- und
Sozialwissen-
schaften**

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung und des Nachdrucks, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung der FernUniversität reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Wir weisen darauf hin, dass die vorgenannten Verwertungsalternativen je nach Ausgestaltung der Nutzungsbedingungen bereits durch Einstellen in Cloud-Systeme verwirklicht sein können. Die FernUniversität bedient sich im Falle der Kenntnis von Urheberrechtsverletzungen sowohl zivil- als auch strafrechtlicher Instrumente, um ihre Rechte geltend zu machen.

Der Inhalt dieses Studienbriefs wird gedruckt auf Recyclingpapier (80 g/m², weiß), hergestellt aus 100 % Altpapier.

Inhaltsverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS	3
4 EXEMPLARISCHE KONKRETIONEN	5
4.1 Übersicht	5
4.2 „Autonomie“ in der Medizin- und Bioethik	5
4.2.1 Autonomie bei Kant	8
4.2.2 Kants Autonomiebegriff und das kulturrelativistische Argument	12
4.2.3 Autonomie und Leben als Zielbegriffe der Bioethik	15
4.3 Aspekte einer Ethik der Kommunikation	18
4.3.1 „Leere“ und „gehaltvolle“ Rede	18
4.3.1.1 Das „sprechende“ und das „geschwätzig“ Tier	18
4.3.1.2 Das Problem der Sophistik und die platonische Homologie	21
4.3.2 Neuzeitliche Problemdimensionen	25
4.3.2.1 Kommunikation unter Bedingungen des Massenzeitalters	27
4.3.2.2 Technische Kommunikationsbegriffe	29
4.3.2.3 Postdemokratie	30
4.3.3 Die kommunikationsethische Perspektive	32
4.4 Ansatzpunkte einer Wirtschaftsphilosophie	34
4.4.1 Wirtschaftsethik – Wirtschaftsrecht	34
4.4.2 Wirtschaftsethik im 20. Jahrhundert	35
4.4.2.1 Autoren und Ansätze	35
4.4.2.2 Arbeitsgebiete aktueller Wirtschaftsethik	37
4.4.3 Methodenfragen der Wirtschaftsethik: das Beispiel der „integrativen Wirtschaftsethik“	41
4.4.3.1 Zwei Modelle philosophischer Ethik	41
4.4.3.2 Aspekte der Konkurrenz von Autonomie und Integration in der Ethik – Kant und Hegel	43
4.4.3.3 Grundmodelle der Wirtschaftsethik und der Ansatz der „Integrativen Wirtschaftsethik“	47
4.4.3.3.1 Wirtschaftsethischer Dualismus	48
4.4.3.3.2 Wirtschaftsmonismus	48
4.4.3.3.3 Ulrichs „Vernunftethik des Wirtschaftens“	49
4.4.3.3.4 Koslowskis „Ethische Ökonomie“	52

4.5	Menschenwürde	54
4.5.1	Menschenwürde als Maßstab humaner Praxis	54
4.5.2	Aktualität und Paradoxalität des Begriffs Menschenwürde	56
4.5.3	Das Kantische Erbe	58
4.5.4	Praxis als Sitz der Würde	60
4.5.5	Würde und Interpersonalität	62
4.5.6	Konkretionen	62
4.5.7	Würdeverfehlungen	64
4.5.7.1	Würde als menschliches Soll	64
4.5.7.2	<i>Dignitas</i> und <i>miseria hominis</i> : die existentielle Seite der Würde	66
LITERATURHINWEISE ZUR DRITTEN KURSEINHEIT		70

4 Exemplarische Konkretionen

4.1 Übersicht

In der dritten Kurseinheit beschäftigen wir uns mit bestimmten *Konkretionen* des bisher für die Ethik und die Rechtsphilosophie Erarbeiteten. Wir greifen ein Thema aus der Bioethik (4.2) und eines aus der Kommunikationsethik (4.3) heraus, gehen dann auf den heute viel beachteten Bereich der Wirtschaftsethik ein (4.4) und erörtern am Ende den Begriff der Menschenwürde (4.5), der ethische, rechtsphilosophische, aber auch andere praktisch-philosophische Fragestellungen miteinander verbindet. Die einzelnen Kapitel in diesem Teil erheben einen *exemplarischen* Anspruch. In vielfacher Hinsicht bedürfen sie noch der Vertiefung im weiteren Studium.

4.2 „Autonomie“ in der Medizin- und Bioethik

„Autonomie“ – von ihr war in der ersten Kurseinheit bereits relativ ausführlich die Rede – ist ganz ohne Zweifel eines der großen *Grundworte* der neuzeitlichen Ethik. Das gilt vor allem insofern, als sich im Begriff der „Autonomie“ in konzentrierter Form der *Freiheitsanspruch* der Neuzeit auf den Begriff gebracht hat. Die neuzeitliche Ethik denkt ja entschieden nicht mehr – wie PLATON und die durch ihn begründete Tradition – von einem universalen Guten her, in dessen Perspektive die menschlichen Verhältnisse zu rücken wären. Sie denkt auch nicht – wie ARISTOTELES – von einem vorausgesetzten Ethos her, in dem, wenn auch nicht *das Gute* schlechthin, so doch das *ein oder andere* Gute bereits verwirklicht ist. Sie nimmt ihr Maß auch nicht – wie das Naturrecht – an einem metaphysisch verankerten „ordo universalis“ oder an einem Vollkommenheitsideal, auf das hin sie unser Handeln ausrichten möchte. Nein, die neuzeitliche Ethik ist eine Ethik der sich verwirklichenden Freiheit, der *Intensivierung* der Freiheit, in der sich der Mensch wie auch die menschliche Gemeinschaft in ihrer Subjektivität, das heißt als zur Freiheit bestimmt begreifen. Um das Selbstbewußtsein des Bestimmtseins alleine durch Freiheit aber geht es im Begriff der „Autonomie“.

Autonomie als Grundbegriff neuzeitlicher Ethik

Auch in der *Bioethik* zählt das Autonomieprinzip zu den tragenden Säulen ethischer Orientierung¹. Man kann sogar sagen, daß das Bedürfnis der „Autonomie“ eines der entscheidenden Motive bei der *Entstehung der Bioethik* in der Mitte des 20. Jahrhunderts war: ging es hier doch nicht zuletzt darum, „heteronome“ Verhältnisse, sei es im Sinne eines medizini-

¹ Für einen Überblick cf. Annemarie Pieper, Art. ‚Autonomie‘, in: Wilhelm Korff / Lutwin Beck / Paul Mikat (Hgg.), *Lexikon der Bioethik*, Göttingen 2000, Bd. I, 289-293, bes. 291ff.

schen Paternalismus, sei es im Sinne eines blinden Szientismus und einer daraus abgeleiteten gesamtgesellschaftlichen rein utilitaristischen Praxis im Umgang mit den Menschen, aufzubrechen und sowohl den Anspruch des Individuums, in eigener Sache gehört zu werden, wie den Anspruch umfassender unabwägbarer Normen in Erinnerung zu halten und in der Praxis sich auch spiegeln zu lassen². Und auch bei den konkreten Fällen scheint der Stoff für eine Anwendung des Autonomieprinzips in der Bioethik nicht auszugehen: stets aktuelle Fragen betreffen etwa die Fragen medizinischer Interventionen am Lebensanfang und Lebensende, insbesondere sofern es dabei um die aktive Auslöschung von Leben geht, beziehen sich auf die fremdnützige Forschung an nichteinwilligungsfähigen Personen oder auch auf die Geltung von Patientenverfügungen insbesondere in jenen Fällen, in denen der betroffene Patient seine Willensmeinung offenkundig oder doch scheinbar geändert hat³. Wir erwähnen außerdem noch, daß auch in der Debatte um das Klonen von Menschen immer wieder darauf hingewiesen worden ist, daß die Neuerschaffung eines menschlichen Individuums als Replik eines bereits existierenden wesentlich auch die Autonomie des so geschaffenen Individuums berührt, das sich nicht mehr von einem eigenen Anfang, sondern gleichsam von substantieller Fremdbestimmung her verstehen müßte⁴.

Trotz dieser bleibenden Aktualität des Autonomieprinzips in der Bioethik gibt es indes auch eine ganze Reihe von *Anfragen*, die man an dieses Prinzip als solches richten kann. Beginnen wir mit den eher exoterischen Anfragen, so kann man etwa

Autonomie als „kulturübergreifend gültiges Prinzip“?

1) die Frage aufwerfen, ob „Autonomie“ denn tatsächlich ein kulturübergreifend verbindliches, also universelles bioethisches Prinzip sein könne. Es scheint doch so zu sein, daß „Autonomie“ nicht nur eine neuzeitliche, sondern zudem eine rein „europäische“ „Erfindung“ sei, und jeder, der

² Für die angelsächsische Diskussion cf. jetzt James Stacey Taylor, *Practical Autonomy and Bioethics*, New York 2009.

³ Aus der neueren Literatur zu hier einschlägigen Fragen seien zumindest die folgenden ausgewählten Titel genannt: Elisabeth Hildt, *Autonomie in der biomedizinischen Ethik. Genetische Diagnostik und selbstbestimmte Lebensgestaltung*, Frankfurt / Main 2006; Arnd T. May, *Autonomie und Fremdbestimmung bei medizinischen Entscheidungen für Nichteinwilligungsfähige*, Münster 2000; Johann Platzer, *Autonomie und Lebensende. Reichweite und Grenzen von Patientenverfügungen*, Würzburg 2010; Thomas Runkel, *Enhancement und Identität. Die Idee einer biomedizinischen Verbesserung des Menschen als normative Herausforderung*, Tübingen 2010; Marco Stier, *Ethische Probleme in der Neuromedizin : Identität und Autonomie in Forschung, Diagnostik und Therapie*, Frankfurt/Main 2006.

⁴ So etwa, unter dem Stichwort eines auch leiblich rückgebundenen „Selbstseinkönnens“, der prominente Debattenbeitrag von Jürgen Habermas, *Die Zukunft der menschlichen Natur. Auf dem Weg zu einer liberalen Eugenik?* Frankfurt / Main 2001, bes. 80ff. sowie 93ff.

weiß, auf welchen Widerstand z.B. die Einforderung des medizinethischen Prinzips der „informierten Zustimmung“ in bestimmten außereuropäischen, vor allem asiatischen Kulturkreisen, stoßen kann, kennt auch die Macht der entsprechenden kulturrelativistischen Argumentationen, die hier gerne mobilisiert werden.

2) Eine *andere* Anfrage kommt aus dem Umkreis der Bioethik selbst, die sich ja in ihrer Vor- und Entstehungsgeschichte keineswegs alleine auf die „Autonomietradition“ stützt. In der Bioethik hat es vielmehr immer auch eine Tradition gegeben, die mit dem Begriff „Bioethik“ programmatisch gerade das Abrücken von einem „anthropozentrischen“ Standpunkt und vielmehr die Öffnung für einen „physiozentrischen“ verlangt hat; man kann für diese Tradition bis auf Albert Schweitzer zurückgehen, aber natürlich dann auch andere prominente Autoren wie Van Rensselaer Potter oder Hans Jonas heranziehen, von anderen Ansätzen zu schweigen. Die Frage, die sich hier ergibt, lautet: gibt es tatsächlich Aspekte einer auf den *Bios*, das Leben als ganzes bezogenen Ethik, die ein Abrücken vom Autonomieprinzip und der privilegierten Stellung des Freiheitsbegriffs, wie sie die neuzeitliche Ethik lehrt, empfehlen? Haben wir es vielleicht sogar gerade im Zeichen der Bioethik mit einem *Paradigmenwechsel* zu tun, der sich in der Ethik vollzieht und der die Orientierungen der bisherigen Ethiken über den Haufen wirft?

Autonomie vs.
Physiozentrismus?

3) Aber es gibt noch eine dritte, nicht eben unwichtige Frage, die sich gerade auch für die „Standardbioethik“ stellt – die Frage nämlich, ob der Begriff der „Autonomie“ hier in der Tat in einem hinreichend klar bestimmten Sinne gebraucht wird. Neuere Autoren meinen mit „Autonomie“ ja oftmals nichts anderes als den, wie man dann gerne sagt, „Wert“ der personalen „Selbstbestimmung“, der im übrigen eher nebulös bleibt⁵. Es wird an dieser Stelle deutlich, daß sich im Bioethikdiskurs unserer Tage der Begriff „Autonomie“ sehr weitgehend von der grundlegenden Definition abgelöst hat, die er für die philosophische Ethik bei seinem eigentlichen Schöpfer,

Unterschiedliche
Bedeutungen von
„Autonomie“

⁵ Das ist etwa einer der entscheidenden Schwachpunkte in der Aufsatzsammlung von Michael Quante, *Menschenwürde und personale Autonomie. Demokratische Werte im Kontext der Lebenswissenschaften*, Hamburg 2010. – Für die „Standardbioethik“ wäre im übrigen natürlich insbesondere auf Tom L. Beauchamp / James F. Childress, *Principles of Biomedical Ethics*, 5. Aufl. Oxford 2001, 58 zu verweisen, wo „Autonomie“ von einer Minimaldefinition als „self-rule that is free from both controlling interferences by others, and from limitations, such as inadequate understanding, that prevent meaningful choice“ her verstanden wird. Zur Kritik bzw. Fortentwicklung dieser Auffassung cf. hier nur Richard Dean, *The Value of Humanity in Kant's Moral Theory*, Oxford 2006, 197ff. Nikolaus Knoepffler, *Menschenwürde in der Bioethik*, Berlin / Heidelberg / New York 2004, 205f. unterscheidet kurzerhand einen „kantischen“ und einen „medizinethischen“ Gebrauch des Begriffs „Autonomie“. Daß es dabei (trotz der Urhebererschaft Kants für den Begriff) jeweils um etwas „völlig anderes“ (40) geht, sieht Knoepffler offenbar nicht als rechtfertigungsbedürftig an.

nämlich bei Immanuel KANT, gefunden hat. In der Tat konkurrieren, aufs Ganze gesehen, heute zwei Autonomiebegriffe miteinander, deren einen ich einen *formalen*, deren anderen aber einen *inhaltlich bestimmten* nennen möchte, wobei der letztere es ist, der bei KANT anschließt und sich jedenfalls ohne Einschränkungen auf ihn berufen kann.

Wir wollen im folgenden so verfahren, daß wir zunächst die *dritte Anfrage* an den Gebrauch des Autonomiebegriffs in der Bioethik aufnehmen und dabei zu klären versuchen, welcher Sinn dem Autonomiebegriff von KANT her genau beizulegen ist und was dies gerade auch für die Bioethik bedeuten muß (4.2.1).

Wir werden bei dieser Gelegenheit auch auf einige Beispiele treffen, in denen KANT ganz anders entscheidet als neuere Bioethiker, die sich auf ein formales Autonomieprinzip stützen. Im nächsten Schritt möchte ich mich der *ersten* gerade genannten Anfrage zuwenden und aufzeigen, daß zumindest das Kantische Autonomieprinzip auch universelle Geltung beanspruchen und jedenfalls nicht einer kulturrelativistischen Reflexion zum Opfer fallen kann (4.2.2).

Drittens schließlich wollen wir klären, ob es nicht in der Tat spezifisch *bioethische* Aspekte zu beachten gilt, mit denen eine Relativierung des Autonomieprinzips einhergehen könnte. Wir werden sehen, daß es solche Aspekte tatsächlich gibt – daß aber auch eine „Versöhnung“ zwischen der *immanenten Ethizität* des Lebens und der *Ethik des Freiheit* nicht einfach undenkbar ist (4.2.3). Beginnen wir aber mit einem nochmaligen Blick auf KANT!

4.2.1 Autonomie bei Kant

Wurzel bei Kant

KANT ist, wie wir schon aus der ersten Kurseinheit wissen, der eigentliche „Prägemeister“ des Autonomiebegriffs, wie ihn die neuzeitliche Ethik aufgenommen und wie ihn dann auch die Bioethik adaptiert hat⁶. „Autonomie“ ist vor KANT in der Regel ein Begriff aus der politischen Sphäre und der politischen Philosophie gewesen; mit ihm wandert er in das Zentrum der

⁶ Für eine Anwendung des Kantischen Autonomiebegriffs in konkret bioethischer Hinsicht sei hier verwiesen auf Ruth Baumann-Hölzle, *Autonomie und Freiheit in der Medizin-Ethik. Immanuel Kant und Karl Barth*, Freiburg / Br. 1999. Zu Kants Bedeutung für die Bioethik überhaupt cf. Peter Baumanns, *Kant und die Bioethik*, Würzburg 2004, sowie (für einen Überblick) Thomas Sören Hoffmann, „Zur Aktualität Kants für die Bioethik“, in: *Synthesis philosophica* 39 (2005), 151-163.